Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 40 (1943)

Heft: 8

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mehrung der Zahl seiner Mitglieder auf zwei Vertreter per Kanton, damit sowohl die staatliche, als auch die private Armenpflege gleichmäßig berücksichtigt werden könne. Der Antrag wurde trotz gewissen Widerstandes, der darauf hinwies, daß erfahrungsgemäß in einem kleineren Kreise ersprießlichere Arbeit geleistet werde, als in einem schwerfälligen, allzu großen Kollegium, mit ziemlicher Mehrheit angenommen. Den Kernpunkt der Tagung bildete ein streng wissenschaftlich gehaltener vorzüglicher Vortrag von Herrn Professor Dr. Alfons von Overbeck aus Freiburg über das neue Schweizerische Strafgesetzbuch und seine Auswirkung auf die Armenpflege, an den sich eine anregende, zumeist praktische Fragen streifende Diskussion knüpfte. An dem von den Genfer Staatsbehörden dargebotenen Mittagessen überbrachte Herr Staatsrat Pugin die Glückwünsche von Volk und Behörden zu der segensreichen Tätigkeit der öffentlichen und auch der privaten Armenpflege. Ferner sprachen als anwesende Gründer des Groupement Romand der 90jährige, geistig bewundernswert frische alt Direktor Jaques, Genf, und alt Pfarrer M. Bauverd, Lausanne, und gaben interessante Erinnerungen aus der Entstehungsgeschichte, den Anfängen und der erfreulichen Entwicklung der Vereinigung zum besten. In verdankenswerter Weise wurde sodann für die Teilnehmer eine Führung durch die hochinteressante Ausstellung von Schweizer Kunstwerken im Musée des Beaux-Arts veranstaltet, die gefolgt wurde von dem üblichen gastlichen Empfang seitens der Stadtbehörden von Genf in den stilvollen Räumen des prächtig im Grünen gelegenen Palais Eynard, bei welcher Gelegenheit noch Herr Dr. Nägeli, alt Sekretär der Kant. Armendirektion in Zürich, als verdienter Vorkämpfer auf dem Gebiet der Armenpflege ganz besonders begrüßt wurde. *eb.*

Bern. *Errichtung einer Schule für Fürsorgerinnen und Fürsorger.* Am 18. November 1942 behandelte der Große Rat des Kantons Bern die Motion der Großräte Geißbühler (Liebefeld) und Mitunterzeichner:

„Die Zunahme der Fürsorgefälle zwingen Staat, Gemeinden und auch private Betriebe in vermehrtem Maße zum Einsatz von ständig angestellten Fürsorgerinnen und Fürsorgern. Leider fehlt es, namentlich bei den Männern, oft an genügend vorgebildetem Personal, da keine Ausbildungsstätte besteht.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, dem Großen Rat eine Vorlage zu unterbreiten über die Errichtung einer Schule für Fürsorger, eventuell auch Fürsorgerinnen (Armen-, Trinker-, Kinderfürsorge usw.) ähnlich denjenigen in Zürich und Genf."

Der Motionär führte in seiner Begründung aus, daß das Gebiet der Fürsorge in stetem Wachstum begriffen sei, daß ferner die Fürsorgebedürftigen eine richtige Behandlung nötig haben. Gewiß gibt es Leute, die diese Behandlung von Natur aus verstehen und dazu geeignet sind. Normalerweise wird es aber notwendig sein, diejenigen, welche der Fürsorge obliegen, richtig vorzubilden, damit Zustände, wie sie leider manchmal anzutreffen sind, nicht mehr vorkommen. Der Kanton Bern sollte in dieser Frage vorangehen. Als Räumlichkeiten könnten vorhandene Schulhäuser in Bern benutzt werden. Die Finanzierung sollte nicht zu schwierig sein: Beiträge aus dem Alkoholzehntel. Als jährliche Kosten werden Fr. 30—40 000.— genannt, wobei die Schulgelder nicht eingerechnet sind. Vor kurzem hat der Verband bernischer Trinkerfürsorger den dringenden Wunsch nach Errichtung einer solchen Schule geäußert.

Regierungsrat Moeckli, Armendirektor, vertrat in seiner Antwort den ablehnenden Standpunkt der Regierung. Er faßte seine Ausführung in die zwei Punkte zusammen: 1. Die Schaffung einer Spezialschule für das weibliche Personal ist im Kanton Bern unnötig angesichts der bestehenden Etablissemente in Zürich, Genf und Luzern. 2. Die Schaffung einer Spezialschule zur Ausbildung des männlichen Personals ist ebenfalls nicht nötig, da sich das Bedürfnis gegenwärtig nicht zeigt.

Die Motion wurde aber trotzdem erheblich erklärt. *A.*

Unter dem Vorsitz von Dr. G. Wander wurde nun in Bern am 16. Juni ein Verein gegründet, der sich zum Ziele gesetzt hat, die Errichtung und Führung einer Bildungsstätte für soziale Arbeit (Jugend-, Alkoholkranken-, Kranken-, Alters-, Armenfürsorge usw.) an die Hand zu nehmen. Diese Bildungsstätte, die auf gemeinnützigem Boden ins Leben gerufen worden ist, wird sowohl Fürsorger wie auch Fürsorgerinnen, Anstaltspersonal usw. in theoretischer und praktischer Hinsicht ausbilden. In Zürich, Luzern und Genf existieren schon solche Institutionen, und zwar ausschließlich für Frauen. Man hat es als Mangel empfunden, daß nicht auch für Männer ähnliche Schulen bestehen. Das Bedürfnis nach ausgebildeten männlichen Kräften in dieser Richtung hin ist groß, und Bern als Landeshauptstadt und als Vermittlerin zwischen der deutschen und französischen Schweiz ist der geeignete Ort zur Errichtung einer solchen Bildungsstätte (ag-Mitteilung in der Tagespresse).

— *Die zukünftige Gestaltung der Alters- und Hinterlassenenfürsorge.* In Nr. 9 des 38. Jahrgangs des „Armenpflegers" (1. September 1941) wurde berichtet über die Entwicklung der Altersfürsorge, ihre Auswirkungen, sowie Verwendung der Bundessubvention für die Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen, Waisen und älterer Arbeitsloser pro 1940, wobei konstatiert wurde, daß sich die Neuordnung der Altersfürsorge bewährt hat.

Nun liegen ein Bericht und Antrag der Direktion des Armenwesens an den Regierungsrat zuhanden des Großen Rates vor betreffend die *zukünftige Gestaltung der Alters- und Hinterlassenenfürsorge* durch ein *Gesetz über zusätzliche Leistungen des Kantons* und der *Gemeinden* zur *Bundeshilfe für Greise, Witwen* und *Waisen* (vom November 1942).

Der Bericht schildert zunächst die bisherigen Leistungen auf diesem Gebiete und faßt die Leistungen für das Jahr 1941 zusammen: Für die Altersfürsorge (Bundesfürsorge, Gemeinde-Altersbeihilfen, Verein für das Alter und Sektion Jura-Nord) Fr. 2 841 025.25; für die Hinterlassenenfürsorge (Bundesfürsorge, Stiftung Pro Juventute und Gotthelfstiftung) Fr. 1 025 682.26. Zu beachten ist die starke Zersplitterung, die Verschiedenartigkeit für die Bezugsberechtigung bei den einzelnen Fürsorgeeinrichtungen, die mangelnde Kontrolle aller öffentlichen Zuwendungen und die vielen Verwaltungsapparate, ein Zustand, der auf die Dauer nicht befriedigen kann. Die Altersfürsorge ist im Prinzip unbestritten, in ihren heutigen Wirkungen jedoch ungenügend und muß ergänzt werden, schon um den Rückfall Vieler in die Armengenössigkeit zu verhindern.

Darum haben Regierungsrat und Kommission einen gemeinsamen Entwurf zu einem „Gesetz über *zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes* ausgearbeitet (5./9. Februar 1943). Diese vorgeschlagene Regelung ist als Zwischenlösung gedacht und soll später durch die Versicherung abgelöst werden. Wie aus dem Bericht der Direktion des Armenwesens über das Volksbegehren vom 27. Januar und 26. Juli 1942 für die Einführung einer allgemeinen Alters- und Hinterlassenenversicherung im Kanton Bern hervorgeht, befürwortet der Regierungsrat zwar die Einführung einer Alters- und Hinterlassenenversicherung in der Eidgenossenschaft, sieht aber keine Möglichkeit, eine solche im Kanton Bern zu verwirklichen. Da anderseits die bestehende Bundeshilfe für Greise, Witwen und Waisen ungenügend ist, besteht die Lösung in einer zusätzlichen Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge durch den Kanton und die Gemeinden bis zur Verwirklichung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung. Organisatorisch wird durch ein Gesetz über zusätzliche Altersbeihilfe eine wünschbare Vereinfachung und Vereinheitlichung der Altersfürsorge im Kanton Bern erzielt, indem wahrscheinlich eine größere Anzahl von Rentnern der Gemeinde-Altersbeihilfen und von Greisen, die bisher vom Verein für das Alter unterstützt worden sind, in die zu ergänzende Bundeshilfe überführt werden wird. Um wirksam zu sein, muß die zusätzliche Leistung zur Bundeshilfe 50% betragen, d. h. durchschnittlich 30% zu Lasten des Staates und 20% zu Lasten der Gemeinden. Wird diese Lösung getroffen, so werden bei Annahme des Gesetzes zur Verfügung stehen: Bundeshilfe Fr. 3 337 000.—, zusätzliche Leistung des

Staates Fr. 1 001 100.— und der Gemeinden Fr. 667 400.—, total Fr. 5 005 500.—. Die zusätzliche Altershilfe ist gedacht als zusätzliche Fürsorgeleistung zu der im Einzelfall gesprochenen Bundeshilfe. Es handelt sich nach wie vor nicht um eine Versicherung, auf die ein bestimmter Rechtsanspruch besteht, sondern um eine öffentliche Fürsorge, die nur von Fall zu Fall gesprochen wird, und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Bei der zusätzlichen Altershilfe kann es sich nicht in erster Linie um eine große Erweiterung des Kreises der Bezüger handeln, sondern eher um eine allgemeine *Erhöhung der Maximal-Ansätze*, um in denjenigen Fällen wirksam eingreifen zu können, in denen die Leistungen der Bundeshilfe nur eine ungenügende Fürsorge darstellen. Daher werden nach Annahme des Gesetzes alle Fälle neu überprüft werden müssen. Die Erhöhung der Renten bewirkt eine Entlastung der Armenbudgets der Gemeinden und bewahrt diese davor, Greise neuerdings in die Armenfürsorge zu übernehmen, weil die Bundeshilfe wegen der gesteigerten Lebenshaltungskosten nicht mehr genügt. Da zu viele schwer zu präzisierende Faktoren in Betracht fallen, kann der Gesetzesentwurf keine bestimmten Höchstansätze enthalten; die Frage wird daher in den Ausführungsbestimmungen behandelt. Es ist zu erwarten, daß die Gemeinde-Altersbeihilfen, da sie aus Bundesmitteln nicht mehr bedacht werden können, ihre Tätigkeit einstellen werden. Die Subvention an den Verein für das Alter wird ebenfalls um Fr. 200 000.— vermindert, so daß eine gewisse Zahl von Rentnern in die vom Kanton organisierte Bundeshilfe übergeführt wird. Zur Deckung der Mehrausgaben des Staates von zirka einer Million Franken kann herangezogen werden: der bisherige Beitrag von Fr. 200 000.— aus dem Salzregal, vom Ertrag des Fonds für eine kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung Fr. 50 000.—, die Gesamtersparnis von Fr. 800 000.— durch die Überführung von zirka 2600 Armenunterstützungsfällen, so daß die Deckung vorhanden sein wird. Die Gemeinden werden ihre Zuschüsse im Budget vorsehen; einige werden die neue Leistung mit derjenigen der bestehenden Gemeinde-Altersbeihilfe kompensieren. Für die größere Anzahl handelt es sich um neue Ausgaben, welche jedoch durch den verfolgten Zweck und die schon eingetretenen und zu erwartenden Wirkungen durchaus gerechfertigt sind. Das Gesetz ist kurz gefaßt und enthält nur 9 Artikel, da die Hauptsache bereits in den einschlägigen Bestimmungen über die Bundeshilfe geregelt ist.

Dieses Gesetz über die zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe wurde in der Volksabstimmung vom 11. Juli 1943 mit gewaltigem Mehr (60 696 Ja und 17 015 Nein) angenommen. Eine Annahme fand aber wider Erwarten auch das jungbäuerliche Volksbegehren für eine allgemeine Alters- und Hinterbliebenenversicherung (39 181 Ja gegen 37 600 Nein), zu dem das erste Gesetz in einem Gegensatze steht. Jedoch handelt es sich nicht um ein Entweder-Oder, der Große Rat hat vielmehr auf der, wie es scheint, sehr unvollkommenen Grundlage des Initiativvorschlages ein Gesetz über die Alters*versicherung* auszuarbeiten, währenddem das Gesetz über die Alters-, Witwen- und Waisen*fürsorge* unverändert bleibt, wie es angenommen wurde. *A.*

Luzern. Der luzernische Regierungsrat hat am 26. Dezember 1941 eine „*Verordnung über die Bürgerheime*" erlassen, deren Grundzüge vielleicht einen weitern Kreis interessieren.

Als Bürgerheime im Sinne dieses Erlasses gelten die von luzernischen Gemeinden geführten Heime zur Aufnahme von armengenössigen Erwachsenen. Diese Personen sind Insassen im eigentlichen Sinne, wogegen die Rechte und Pflichten der Selbstzahler (Pensionäre) durch den Pensionsvertrag geregelt werden. Immerhin soll dieser Vertrag nicht grundlegende Bestimmungen der Verordnung mißachten.

Im Hinblick auf den vor einigen Jahren erfolgten Brand eines Bürgerheimes und in Anbetracht des Umstandes, daß auch heute noch viele Holzbauten bestehen, sah sich der Regierungsrat genötigt, einige Bestimmungen feuerpolizeilicher Natur aufzustellen. So wird für jedes Bürgerheim eine Hausfeuerwehr vorgeschrieben, die aus dem Personal besteht, und deren Leiter im Heim wohnen muß. Jedes Jahr werden unter der Leitung des Ortsfeuerwehr-Kommandanten wenigstens zwei Übungen abgehalten, und die Ortsfeuerwehr ihrerseits muß alljährlich mindestens eine Übung

beim Bürgerheim durchführen. In jedem Heim müssen die notwendigen Löschgeräte vorhanden sein, in jedem Stockwerk wenigstens ein Hydrant.

Der Anstaltsbetrieb im eigentlichen Sinne untersteht der Vorschrift der Geschlechtertrennung, d. h. Männer und Frauen sind in getrennten Abteilungen zu halten. Ehepaaren kann das Bewohnen von Zweierzimmern erlaubt werden.

Insassen, die den Betrieb stören, dürfen nicht im Heim gehalten werden. Die Heimleitung darf sie von sich aus entlassen unter Anzeige an die versorgende Behörde. (Im übrigen darf die Entlassung nur durch diese letztere verfügt werden.) Personen mit unangenehmen Gebrechen sind gesondert zu halten. Kinder dürfen nur in solche Bürgerheime aufgenommen werden, in denen die gänzliche Trennung von den Erwachsenen durchgeführt wird. Da aber dann kein idealer Zustand besteht, strebt die kantonale Aufsichtsbehörde seit Jahren danach, die Gemeinden von der Kinderunterbringung in den Bürgerheimen abzubringen. Vorgesehen ist, daß Gemeinden unter sich eine Vereinbarung treffen können, wonach einzelne Heime für bestimmte Zwecke bestimmt werden, z. B. für die Unterbringung von Gebrechlichen u. dgl. Allerdings muß bezweifelt werden, daß die Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Jede Gemeinde will erfahrungsgemäß frei über ihre eigene Anstalt verfügen, um ihre Bürger nach Belieben dort unterbringen zu können.

Den Insassen ist der freie Briefverkehr gewährleistet. Die Post muß ihnen ungeöffnet übergeben werden. Wenn ein Insasse diese Freiheit zur Verschickung von Bettelbriefen, Querulantenschreiben oder ähnlichen Dingen mißbraucht, so kann die Gemeindebehörde die Kontrolle der ein- und ausgehenden Post verfügen.

Als disziplinarische Maßnahmen gegen Insassen, die sich gegen die Hausordnung verfehlen, werden vorgesehen: Verweis, Entzug von Vergünstigungen, in ganz schweren Fällen Arrest bis zu vier Tagen. Körperliche Züchtigung ist untersagt, desgleichen die Kostschmälerung; zugelassen aber ist der strafweise Entzug gewisser Speisen (Fleisch usw.), sofern dadurch die Ernährung nicht ungenügend wird. Mit diesen Vorschriften ist die Verurteilung zu Wasser und Brot, die etwa noch vorkam, ausdrücklich untersagt. Es schien nicht zuläßig, eine derartige Strafe, die heute nicht einmal mehr gegenüber Verbrechern ausgesprochen wird, auf die schließlich harmlosen Armengenössigen anzuwenden. Als notwendig betrachtete der Regierungsrat auch die genaue Umschreibung der Zuständigkeit zum Erlaß der Strafverfügung. Ausdrücklich ist nun die vielfach geltende Ordnung, wonach neben der Anstaltsleitung auch der Meisterknecht des Landwirtschaftsbetriebes Strafen ausfällte, untersagt.

Die Leitung des Bürgerheimes ist zur Führung folgender Verzeichnisse und Kontrollen verpflichtet:

1. Verzeichnis der Insassen;
2. Verzeichnis der von den Insassen abgegebenen Gegenstände;
3. Haushaltungsbuch;
4. Strafkontrolle.

Sie alle sind auf den Tag nachzuführen, damit jederzeit das Erforderliche festgestellt werden kann. *Dr. A.*

Zürich. Die *Kriegsnothilfe* war, wie einem Aufrufe des Regierungsrates an die Arbeitgeber des Kantons betreffend Angleichung der Löhne an die Kosten der Lebenshaltung vom Juni 1943 zu entnehmen ist, in 146 zürcherischen Gemeinden eingeführt. An 12 000 bisher nicht armengenössige Gesuchsteller mußten Barunterstützungen im Betrage von Fr. 4 086 900.— ausgerichtet werden. „Muß schon die Feststellung", sagt der Regierungsrat „zum Aufsehen mahnen, daß im vergangenen Jahre bereits 12 000 Personen für sich und ihre Angehörigen durch ihren Verdienst, zumeist trotz voller Beschäftigung, ein Existenzminimum nicht mehr erreichten, so gibt die Tatsache, daß die Zahl der auf staatliche Hilfe Angewiesenen im 1. Quartal des Jahres 1943 noch stark angestiegen ist, zu ganz besonderer Besorgnis Anlaß." *W.*